

autismus Deutschland e.V. – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

Leitlinien zur inklusiven Beschulung von Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen (Stand Februar 2013)

Inhalt

- 1. Einleitung**
- 2. Was ist Autismus**
- 3. Grundsätze inklusiver Bildung**
- 4. Rahmenbedingungen inklusiver Bildung**
 - 4.1. Personelle Bedingungen
 - 4.2. Räumliche Bedingungen
 - 4.3. Gestaltung der Bildungskonzepte
- 5. Übergänge im Bildungsweg**
 - 5.1. Schulbeginn/ Schulwechsel
 - 5.2. Ausbildung und Beruf
- 6. Bildungspolitische und wissenschaftliche Forderungen**
- 7. Schlussbemerkung**
- 8. Anhang**
 - 8.1. Tipps für Lehrkräfte zum Förderschwerpunkt Autismus
 - 8.2. Rechtliche Rahmenbedingungen / Nachteilsausgleich
 - 8.3. Fachliteratur
 - 8.4. Links und weitere Ressourcen zum Herunterladen

1. Einleitung

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getreten. Sie wurde vom Bund und allen 16 Bundesländern ratifiziert. Für Politik, Verwaltung und für die Gerichte sind die Vorgaben ab diesem Zeitpunkt verbindliches Recht.

Dass Recht auf Inklusion allein reicht jedoch nicht aus, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Alle Beteiligten müssen dieses auch anerkennen und ihre grundlegende Haltung daran ausrichten. Nur ein respektvoller Umgang, der Anderssein als Bereicherung und nicht als Last erkennt, kann Inklusion ermöglichen.

Die vorliegenden Leitlinien zur schulischen Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Autismus richten sich an Eltern und Lehrer sowie an Schulträger, Schulbehörden und Kultusministerien. Sie beschreiben, was über das übliche Maß hinaus notwendig ist, um inklusive Beschulung zu ermöglichen.

2. Was versteht man unter Autismus-Spektrum-Störungen?

Autismus gehört zu den tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, die in der ICD 10 unter F.84 als medizinische Diagnosen definiert sind. In den aktuellen Diagnosekriterien werden autistische Störungen hauptsächlich zwischen „frühkindlichem Autismus“ (F 84.0) und dem „Asperger-Syndrom“ (F 84.5) unterschieden. Eine diagnostische Abgrenzung beider Störungen fällt immer schwerer, da zunehmend leichtere Formen des frühkindlichen Autismus als „hochfunktionaler“ Typ diagnostiziert werden.

Daher wird zur Einordnung der verschiedenen Schweregrade, Ausprägungen und Symptome von Autismus der Begriff der „**Autismus-Spektrum-Störung**“ als Oberbegriff für das gesamte Spektrum autistischer Störungen verwendet, der die aktuelle kategoriale Einteilung in den diagnostischen Kriterien voraussichtlich in Zukunft ersetzen wird.

Autismus bedingte Störungen führen durch eine veränderte Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung zu komplexen Problemen in der sozialen Anpassungsfähigkeit betroffener Menschen. Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, das Nichtverstehen sozialer Regeln und Umgangsformen sowie das Unverständnis gegenüber Ironie und Doppeldeutigkeit erschweren den Zugang zueinander. Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (im folgenden ASS genannt) verfügen häufig über ein sehr eingeschränktes und/ oder stark spezialisiertes Interessensrepertoire.

Weiterhin zeigen sie einen ausgeprägten Sinn für Details ohne die Gesamtheit eines Objektes zu überblicken. Eine schwach ausgeprägte Fähigkeit zur eigenständigen Handlungsmotivation und -planung erschwert das Lernen und Arbeiten zum Teil erheblich.

Die kognitive Fähigkeit, sich in die Gefühls- und Gedankenwelt anderer Personen hinein zu versetzen, als „Theory of mind“ bezeichnet, ist bei Menschen mit Autismus nur in geringem Maße vorhanden – man spricht in diesem Zusammenhang auch von sozialer oder kontextueller „Blindheit“. Diese kann zur Folge haben, dass Menschen mit Autismus einerseits unhöflich erscheinen, andererseits schlechte Absichten ihrer Mitmenschen nicht erkennen und dadurch leicht zu Opfern werden können.

Aufgrund dieser individuell sehr unterschiedlich ausgeprägten Beeinträchtigungen sind Menschen mit Autismus schnell verunsichert und stark auf das Wohlwollen ihrer Mitmenschen angewiesen.

3. Grundsätze inklusiver Bildung

Voraussetzung für die wohnortnahe und inklusive Beschulung von Kindern mit Autismus ist die Schaffung geeigneter schulischer Bedingungen. Dies betrifft räumliche, sächliche und personelle Bedingungen gleichermaßen und wird im Weiteren noch genauer zu erläutern sein.

Dem Inklusions-Gedanken konsequent folgend, muss sich die Schule auf die individuellen Voraussetzungen des Kindes einstellen und nicht umgekehrt. Eine wertschätzende ethische Haltung ist hierbei unverzichtbar.

Die inhaltliche und strukturelle Umsetzung des gemeinsamen Lernens ist eine zentrale pädagogische Aufgabe. Verschiedenheit und Vielfalt sind Merkmale einer inklusiven Lerngruppe und stellen für jeden Schüler eine Bereicherung dar.

Das Spektrum autistischer Störungen reicht von sehr schweren kognitiven Beeinträchtigungen bis zur Hochbegabung. Dementsprechend individualisiert und ausdifferenziert muss die Vermittlung von Unterrichtsinhalten erfolgen.

Unabhängig von der Schulart, ergeben sich daraus unterschiedliche Lern- und Bildungswege. Autismusspezifische Lernkonzepte sollten konsequent zur Anwendung kommen und Nachteilsausgleiche müssen gewährt werden (s. Anhang).

Kinder und Jugendliche mit ASS benötigen vielfach eine individuelle personelle Unterstützung bei der Grundversorgung und/ oder auch bei der allgemeinen Bewältigung des Schultages.

Ein grundlegendes Verständnis der Komplexität von Besonderheiten im Wahrnehmen, Denken, Lernen und Handeln von Schülern mit ASS ist für die Lehrer sowie weitere am schulischen Bildungs- und Erziehungsprozess beteiligte Personen unerlässlich. Eine gute Vernetzung von Schule, Elternhaus und weiteren beteiligten Personen und Institutionen ist unbedingt anzustreben.

4. Rahmenbedingungen inklusiver Beschulung

4.1. Personelle Bedingungen

Sonderpädagogen mit fundierter Sachkenntnis zum Thema Autismus sollten in allen Klassen, in denen Schülern mit ASS unterrichtet werden, Bestandteil des Lehrerteams sein. Sie arbeiten gleichberechtigt mit ihren Kollegen, ausgerichtet am jeweiligen Förderbedarf des Schülers.

Die Erstellung eines individuellen Förderplanes erfolgt gemeinsam. Dieser wird regelmäßig überprüft. Die Einbeziehung der Eltern bei der Erstellung des individuellen Lehrplanes ist ein integraler Bestandteil der anzustrebenden Vernetzung.

Der Sonderpädagoge vermittelt allen beteiligten Lehrern Kenntnisse über das Störungsbild und geeignete unterrichtliche Maßnahmen. Darüber hinaus sollten alle Lehrer dazu angehalten sein, sich inner- und außerschulisch zum Thema Autismus weiterzubilden. Dem Schüler mit ASS steht im Bedarfsfall mindestens ein fester Ansprechpartner im Lehrerkollegium zur Verfügung. Weitere Fachleute, die an der Förderung des Schülers beteiligt sind, wie z.B. Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, etc. werden in die schulische Bildung einbezogen.

Eine weitere unterstützende Maßnahme für einen erfolgreichen Schulbesuch kann die Bereitstellung eines **Schulbegleiters** beinhalten. Diese kann bereits ab der Einschulung aber auch zu einem späteren Zeitpunkt der Schullaufbahn (Pubertät, Schulwechsel, etc.) zeitweise oder auch über einen längeren Zeitraum erforderlich werden. Der individuelle Schulbegleiter dient der Eingliederung des Schülers mit ASS in den Schulalltag und unterstützt diesen bei dessen Bewältigung. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Unterrichtshilfe. (Zur rechtlichen Einordnung siehe Anhang 8.2.) Der Lehrer sollte die Anwesenheit von Schulbegleitern im Unterricht aber dazu nutzen, individualisierte Lernsituationen oder parallele "Lernstränge" innerhalb der Unterrichtseinheiten im Sinne des Schülers mit ASS zu ermöglichen.

Der Hilfeumfang richtet sich nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes. Die Notwendigkeit des Bedarfs an Schulbegleitung ergibt sich häufig erst sehr kurzfristig. Sinnvoll wäre daher, wenn die Schulbehörden sehr schnell und zeitnah reagieren könnten. Hierzu wurde bereits in einigen Bundesländern ein vereinfachtes Verfahren praktiziert. Wünschenswert wäre, wenn der aufwendige Verfahrensweg zugunsten einer bundesweit einheitlichen und vereinfachten Regelung entfiel.

4.2. Räumliche und sächliche Bedingungen

Schüler mit ASS profitieren von klar gegliederten Unterrichtsräumen. Die Räume sollten übersichtlich strukturiert und möglichst reizarm gestaltet sein. Grelles Licht, ein hoher Geräuschpegel, aber auch bestimmte Gerüche können von betroffenen Schülern als Belastung empfunden werden.

Empfehlenswert ist ein Arbeitsplatz, der bei Bedarf eine gewisse Abgrenzung ermöglicht, wie z. B. ein Einzelplatz am Rand einer Tischreihe. Bei Raumwechseln sollte die Lage des Sitzplatzes des betroffenen Schülers immer gleich bleiben, damit dieser sich besser orientieren kann.

Zusätzliche Räume für individuelle Förderangebote, als Rückzugsmöglichkeit in Pausen oder in Ausnahmesituationen sind empfehlenswert.

4.3. Gestaltung des Unterrichts und Qualität von Bildungsangeboten, Pädagogik, Didaktik und Unterricht

Die folgenden Aspekte sind gleichwertig nebeneinander zu beachten:

Verständnis und Akzeptanz spezifischer Besonderheiten von Schülern mit ASS:

Ein zentraler Aspekt der pädagogischen Förderung von Schülern mit ASS ist das Verständnis für und die Akzeptanz der spezifischen Besonderheiten sowie das Erkennen der daraus erwachsenden Bedürfnisse von Schülern mit ASS.

Kooperative Förderplanung:

Bei der gemeinsamen Förderplanung, nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Schülers, werden Ressourcen und Problembereiche bearbeitet. Dabei sollten die verschiedenen Strukturebenen, wie Klasse, Lehrer, Schule, sowie das außer-schulische Umfeld Beachtung finden.

Weichen die Leistungen des betroffenen Schülers in einzelnen Fächern oder insgesamt vom Niveau der Lerngruppe ab, so ist das Material, der Aufgabenumfang oder der Schwierigkeitsgrad den Fähigkeiten des Schülers anzupassen. Die besonderen Stärken und Interessen können genutzt werden, um sowohl überdurchschnittliche als auch entwicklungsbedürftige Bereiche zu bearbeiten.

Pädagogik, Didaktik und Unterricht

Die folgenden Punkte sind bei der Planung und Ausgestaltung zu berücksichtigen:

- Arbeit im multiprofessionellen Team
- Individualisierung und Differenzierung
- Visualisierung, Strukturierung und Vorhersehbarkeit als bedeutsame Hilfestellung beim Verständnis und Handlungserwerb
- Unterrichtsimmanenter Einsatz autismusspezifischer Methoden
- Krisenprävention und -intervention
- Spezifische schulische Bildungs- und Unterstützungsangebote
- Angemessene Nachteilsausgleiche (s. Anhang 8.2)

Neben Maßnahmen zur Individualisierung und Differenzierung können weitere, über Lehrplanvorgaben hinausgehende Angebote nötig sein. Im Bereich des sozialen Lernens geht es z. B. um das Erarbeiten und Einhalten von sozialen Verhaltensweisen oder das Verstehen „ungeschriebener Regeln“. Bei Fragen der Arbeitsorganisation werden unter anderem der Aufbau von Arbeitsroutinen oder die Nutzung von Checklisten geübt.

Die Visualisierung und Strukturierung nach bewährten autismusspezifischen Konzepten, wie z.B. nach dem TEACCH-Ansatz, bieten dem Schüler eine wertvolle pädagogische Hilfe, um den Verlauf des Unterrichtes und des Schulalltages besser überschauen, vorherzusehen und verstehen zu können.

Wird bereits ein gut funktionierendes Konzept durch ein Autismus-Therapie-Zentrum angewendet, sollte darauf unbedingt aufgebaut werden. Empfehlenswert sind hier im Zuge multiprofessioneller Zusammenarbeit regelmäßige Zusammenkünfte zwischen Therapeuten und Lehrern, um Vorgehensweisen mit- und aufeinander abzustimmen.

Darüber hinaus können weitere autismusspezifische Methoden und Vorgehensweisen, wie z.B. Formen der unterstützten Kommunikation (PECS) oder Methoden des Sozialtrainings (Comic Strips, Sozialgeschichten) gegebenenfalls von Nutzen sein.

Nutzen von Unterstützungssystemen:

- Spezifische Beratungsangebote: Autismus-Fachberater bzw. Beauftragte für Autismus können eine wichtige Unterstützung leisten.
- Regionalverbände, Autismus-Therapie-Zentren, Autismus-Beratungs-Zentren und andere Therapeuten können spezifische externe Hilfen anbieten.
- Regelmäßige gemeinsame Absprachen zur übergreifenden Förderplanung und Unterstützernetze zur Abstimmung der Förderkonzepte sollten stattfinden.
- Integrationsassistenten/ Schulbegleitung (s. Anhang 8.2.)
- Eltern

Krisenmanagement

Schüler mit ASS neigen zu einem erhöhten Erregungsniveau und sind aufgrund individueller Empfindlichkeiten weniger belastbar und demzufolge leichter anfällig für Krisen. Anzeichen und Auslöser einer Krise sind individuell verschieden. Es ist sinnvoll, für jeden Schüler einen

persönlichen Krisenplan zu erarbeiten, der allen Lehrern bekannt sein muss. Das dient der Sicherheit aller Beteiligten.

Der individuelle Krisenplan sollte Hinweise darauf geben,

- Was und wodurch Krisen ausgelöst werden,
- Wie in Krisensituationen verfahren werden soll
- Welche Maßnahme präventiv zu treffen sind, um der Entstehung von Krisen vorzubeugen bzw. diese zu vermeiden

5. Übergänge im Bildungsweg

5.1. Schulbeginn/ Schulwechsel

Eltern melden ihr Kind zur Einschulung an der zuständigen Grundschule bzw. einer ausgewählten weiterführenden Schule an. Bei Vorliegen einer ASS wird in der Regel auf Erwirken der Eltern oder des Schulleiters der zuständigen Schule der Antrag auf Ermittlung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt.

An der folgenden Gutachtenerstellung sind neben den Eltern im Einzelfall der Kindergarten bzw. die abgebende Grund- oder Förderschule, die Frühförderstelle und/ oder das Therapiezentrum sowie das Gesundheitsamt und ggf. weitere Institutionen beteiligt.

Idealerweise sollten vorrangig die Eltern, entsprechend des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs, eine Entscheidung über den Besuch einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule treffen. Die ausgewählte Schule hat alle notwendigen Maßnahmen für eine inklusive Beschulung zu treffen.

In die meisten Länderschulgesetze wurde mittlerweile aufgenommen, dass das Elternwahlrecht vorrangig gilt; also eine Zuweisung an die Förderschule gegen den Willen der Eltern nicht mehr möglich sein soll (Einzelheiten s.u. Kap. 8.2).

5.2. Ausbildung und Berufswahl

Nahezu alle Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen benötigen auch nach Beendigung der Schulzeit eine Form von individueller Teilhabebegleitung.

Dies gilt auch für viele Schulabgänger mit Asperger-Syndrom, die die Möglichkeit haben, eine Beschäftigung oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder nach dem Abitur einen für sie geeigneten Studienplatz zu finden.

Die Vorbereitung auf das Berufs- und Erwachsenenleben ist komplex und bedarf daher einer frühzeitigen und vorausschauenden Planung durch Schule und Elternhaus. Dabei wird der Jugendliche, soweit es ihm möglich ist, mit einbezogen. Erste Überlegungen zum beruflichen Werdegang sollten möglichst frühzeitig, schon ab dem 7. Schuljahr, angestellt werden. Die individuellen Fördermaßnahmen haben das Erreichen der Berufswahlreife zum Ziel. Berufswahlreife bezieht sich auf handwerklich-motorische, körperliche, geistige und psychosoziale Bereiche als Grundlage einer erfolgreichen Inklusion im beruflichen und sozialen Umfeld.

Schülerpraktika bieten Chancen auf erste Einblicke in Berufsfelder und Erprobungen beruflicher Fertigkeiten. Sie müssen sorgfältig und frühzeitig —vorbereitet werden. Bevorstehende Praktikumseinsätze sollten mit dem Schüler möglichst detailliert

vorbesprochen und u. U. durch vorherige Besuche am Praktikumsort bedeutungsvoll gemacht werden.

Um den Erfolg der Maßnahme zu sichern, ist eine personelle Begleitung dringend zu empfehlen insbesondere dann, wenn der Schüler die Betriebsräume, die Arbeitsabläufe und die Mitarbeiter noch nicht kennt.

6. Bildungspolitische und wissenschaftliche Forderungen

Im Zuge der Entwicklung inklusiver Schulkonzepte und Schulsysteme ist dem besonderen Bedarf von Schülern mit Autismus unbedingt Rechnung zu tragen.

So müssen die KMK- Empfehlungen „Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten“ vom 16. Juni 2000 als Grundlage pädagogischen Handelns erhalten bleiben bzw. unter Berücksichtigung der UN- Behindertenrechtskonvention überarbeitet werden.

Die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems sehen wir als einen langjährigen Prozess an. Auf dem Weg dorthin sollten Förderschulen, so lange nur sie die notwendigen Rahmenbedingungen bieten können, erhalten bleiben.

In dem Maße, wie die Rahmenbedingungen zur inklusiven Schulbildung an allgemeinen Schulen entstehen, wird dann zu überlegen sein, wie Förderschulen in ein inklusives Schulsystem überführt werden können.

Unabhängig davon muss in allen Bundesländern ein entsprechender Förderschwerpunkt Autismus geschaffen bzw. beibehalten werden, der sich in Ländergesetzen und in länderspezifischen Arbeitspapieren bzw. Veröffentlichungen wiederfindet.

Spezifische Aus-, Fort- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte zum Förderschwerpunkt Autismus sind zu etablieren und sicherzustellen. Besonders in der Lehrerbildung wären Seminarreihen bzw. Vertiefungsstudiengänge zum Thema Autismus sinnvoll.

Die pädagogisch- wissenschaftliche Forschung zum Thema Autismus, die als theoretische Basis für Inklusion dienen könnte, sollte weiter ausgebaut werden.

Sowohl grundlegende Forschungstätigkeiten und empirische Modellentwicklung als auch die wissenschaftliche Evaluation von pädagogischen Handlungsmöglichkeiten könnten Gegenstand wissenschaftlicher Projekte sein. Eine Förderung durch Ministerien und Stiftungen wäre zu begrüßen.

7. Schlussbemerkungen

Bislang konnte nur ein geringer Teil autistischer Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Schülern lernen, weil bestimmte Voraussetzungen seitens der Schule fehlten.

Seit 2009 verpflichtet sich Deutschland entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention dies zu ändern.

Es gilt nach Wegen für die Inklusion von Schülern mit Autismus genauso wie für andere Behinderungen zu suchen. Die Auseinandersetzung mit ASS und autismusspezifischen Lernkonzepten liefert wertvolle Impulse - auch für die allgemeine Pädagogik. Hiervon können letztlich alle Schüler nur profitieren.

8. Anhang

8.1. Tipps für Lehrkräfte zum Förderschwerpunkt Autismus

1. Keine Angst vor Schülern aus dem Autismus- Spektrum! Sie bekommen einen besonderen Schüler in Ihre Klasse, der den Unterricht Ihrer Klasse bereichern wird und Sie vor neue Herausforderungen stellt!
2. Besuchen Sie Weiterbildungen und informieren Sie sich über Autismus, Ursachen und Fördermöglichkeiten.
3. Nutzen Sie das Internet für Informationen und Kontaktmöglichkeiten.
4. Sie können nicht alles allein schaffen! Ziehen Sie Experten und externe Hilfen zu Rate (Sonderpädagogen, Ambulanzen, Psychologen, Fachberater, Regionalverbände ...), die Ihnen helfen können.
5. Stellen Sie, wenn möglich, ca. ½ Jahr vor der Ein-, Umschulung Kontakt her, arrangieren Sie ein Treffen in den neuen Räumlichkeiten und besprechen Sie notwendige schulische Bedingungen. Der Schüler sollte die neue Umgebung und einige Personen vorher kennen lernen dürfen.
6. Informieren Sie sich bei den Eltern und „abgebenden“ Lehrern über Besonderheiten und über die Spezialinteressen des Schülers. Versuchen Sie, die Interessen und Stärken des Schülers einzubeziehen.
7. Halten Sie Kontakt zu den Eltern und fragen Sie sie nach Besonderheiten und hilfreichen Tipps.
8. Informieren Sie die Eltern zügig über Probleme. Etablieren Sie ein Kommunikationssystem.
9. Falls nötig, stoßen Sie an, dass eine Schulbegleitung organisiert wird oder unterstützen Sie die Eltern dabei. Sehen Sie die Schulbegleitung als nützliche Hilfe und Entlastung und beraten Sie ggf. auch Ihre Kollegen.
10. Informieren Sie Ihre Kollegen und treffen Sie sich, wenn möglich, regelmäßig zum Erfahrungsaustausch.
11. Organisieren Sie eine Weiterbildung für das Kollegium durch externe Experten.
12. Informieren Sie die Eltern der anderen Schüler oder lassen Sie dies durch die Eltern des Kindes oder (besser) durch Therapeuten realisieren.
13. Klären sie ggf. die Mitschüler auf oder bitten Sie Fachleute dies zu tun. Wiederholen Sie diese Aufklärungen wenn nötig, jedoch nicht zu oft.
14. Achten Sie gerade zu Beginn der Beschulung auf einen klar strukturierten Ablauf, damit sich der Schüler eingewöhnen kann (keine Wandertage, Projektwochen und Klassenreisen).
15. Führen Sie sich wiederholende Rituale ein. Nutzen Sie diese besonders bei konflikträchtigen Aktivitäten.
16. Schaffen Sie Vorhersehbarkeit: Stellen Sie dem Schüler visuelle Pläne zur Verfügung (Stunden-, Raum-, Vertretungs-, Stundenablaufpläne). Visualisieren und strukturieren Sie möglichst viele Situationen, Handlungen und Abläufe. Bieten Sie visuelle Unterstützungskarten für Regeln und Abläufe als Merkhilfe an (Schrift, Bilder, Fotos).
17. Nutzen Sie Timer, Pläne, Eieruhren und andere Hilfsmittel, die Zeit verdeutlichen.
18. Kündigen Sie Veränderungen immer vorher an.
19. Kündigen Sie Aufgaben immer verbal und visuell an (auch Hausaufgaben und besondere Absprachen).
20. Achten Sie (bes. bei wichtigen Informationen) auf eine eindeutige, Metapher freie Sprache ohne Ironie.

21. Versuchen sie eine ruhige Atmosphäre in der Klasse zu schaffen. Vermeiden Sie Reizüberflutung (reizarmer, schallneutraler Klassenraum / Situationen).
22. Suchen Sie nach einem Raum für den Schüler, in den er sich bei Reizüberflutung, Überforderung und Unruhe zurückziehen kann. Dieser Raum kann auch zum Arbeiten genutzt werden, wenn der Schüler sehr geräuschempfindlich ist. Der Raum könnte als „Home- Base“ für den Schüler fungieren.
23. Formulieren Sie Verhaltensregeln, die visuell repräsentiert werden. Achten Sie konsequent auf deren Einhaltung. Führen Sie für die Verhaltensregeln ggf. einen Plan, Vertrag oder Token- System ein.
24. Beobachten Sie den Schüler in den Pausen. Gestatten Sie ggf. individuelle Regelungen und schützen Sie ihn vor Bullying (Mobbing).
25. Versuchen Sie andere Schüler zu finden, die sich als „Buddys“ (Schülerpaten) um den Schüler bemühen.
26. Thematisieren Sie offen das „Hidden Curriculum“ (implizite soziale Regeln) und erklären Sie es. Führen Sie regelmäßig neue soziale Regeln ein. Sprechen Sie (soziale) Erwartungen sehr deutlich an.
27. Üben Sie soziales Verhalten und Anforderungen vor der betreffenden Situation mit dem Schüler. Erstellen Sie ggf. eine Regelkarte oder eine Sozialgeschichte.
28. Reflektieren Sie Konflikte nachdem sich die beteiligten Schüler beruhigt haben. Nutzen Sie dazu visuelle Hilfen, Comic- Strips, Skalen, Sozialgeschichten, Sozialautopsien u.ä. Lassen sie genügend Zeit zur Beruhigung.
29. Nutzen Sie Nachteilsausgleiche und informieren Sie sich über rechtliche Möglichkeiten bei Prüfungen. Planen sie für den Schüler zusätzliche Zeit ein.
30. Schaffen sie für den Schüler keinen zu großen Schonraum.
31. Denken Sie auch an sich und die Klasse! Nutzen Sie ggf. Möglichkeiten der Supervision, Beratung und Hilfe und signalisieren Sie deutlich, wenn Sie sich nicht mehr in der Lage sehen, den Schüler zu fördern oder zusätzliche Hilfe benötigen. Bitten Sie, falls organisatorisch möglich, um Anrechnungs- Integrationsstunden.
32. Denken Sie sehr frühzeitig an die weitere Schullaufbahn und Ausbildungswege des Schülers.
33. Seien Sie kreativ und aktiv, aber auch geduldig! Bilden Sie Netzwerke! Organisieren Sie regelmäßig „runde Tische“ oder „Unterstützerkreise“ mit allen beteiligten Personen.

8.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Schulpflicht und Recht auf Beschulung

Die Schulpflicht gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Ebenso gibt es ein allgemeines Recht auf Beschulung.

Die Schulpflicht kann ruhen, sofern ein diesbezügliches medizinisches Attest vorliegt. Daneben kann ein Anspruch auf Einzel- oder Hausunterricht bestehen. Gemäß der derzeit noch gültigen Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (KMK) aus dem Jahr 2000 zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus erfolgt die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten in unterschiedlichen Förderformen und an unterschiedlichen Förder-orten, eigene Schulen sind nicht vorgesehen.

Das Schulrecht ist Ländersache, so dass in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zu Schulformen und zur sonderpädagogischen Förderung existieren.

Kinder mit autistischen Störungen haben, so wie alle Kinder mit einer Behinderung, ein Anrecht darauf, vorrangig eine Regelschule zu besuchen. Die Beurteilung, ob der Besuch einer allgemeinen Schule dem behinderten Kind eine angemessene Schulbildung vermittelt, richtet sich allein nach dem Schulrecht.

Wenn das Schulamt den Besuch der allgemeinen Schule zulässt, dann kann Eingliederungshilfe nicht mehr mit der Begründung verweigert werden, es stehe in einer Sonderschule ausreichende Förderung zur Verfügung (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2005, 5 C 20.04).

Individuelle Integrationshilfekosten sind von der Eingliederungshilfe auch dann zu übernehmen, wenn schulrechtlich Wahlfreiheit besteht und diese Kosten beim Besuch einer Förderschule nicht anfielen (Bundesverwaltungsgericht 5 C 34.06 und 35.06 - Urteile vom 26. Oktober 2007: Sozialhilfe zur Ermöglichung der Teilnahme geistig behinderter Kinder am integrativen Schulunterricht).

Inklusive Beschulung / UN-Behindertenrechtskonvention

Einen wichtigen Abschnitt bildet die am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie fordert in ihrer völkerrechtlich verbindlichen Originalausfertigung ein Recht auf „inclusive education“ (Artikel 24). Die deutschsprachige Fassung spricht in diesem Zusammenhang von einem Recht auf „integrative Bildung“.

Integration und Inklusion sind nicht als Synonyme anzusehen! Während Integration zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen unterscheidet, geht das Konzept der Inklusion davon aus, dass alle Kinder verschieden sind. Eine inklusive Schule weist kein Kind ab, sondern passt sich den Bedürfnissen der einzelnen Schüler nach individueller Förderung an.

Dazu ein Auszug aus dem *Gutachten zur Wirkung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem* (erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen“ Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Eibe Riedel Universität Mannheim / HEID Genf), vorgestellt am 28.01.2010:

"Welchen Inhalt hat das Recht auf inklusive Bildung, das in das Schulrecht der Länder umgesetzt werden muss? Das Recht auf inklusive Beschulung fordert die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zum Regelschulsystem – inklusive angemessener Vorkehrungen (auch "sonderpädagogische Förderung", zieldifferenter Unterricht etc.) – der nur unter Nachweis unzumutbarer Belastung (für den Schulträger bzw. Mitschüler/innen) eingeschränkt

werden kann. Entgegen häufiger Praxis ist der Regelschule ein grundsätzlicher Vorrang einzuräumen. Die staatliche Befugnis, das Kind gegen dessen bzw. gegen den Willen seiner Sorgeberechtigten der Sonderschule zuzuweisen, ist abzuschaffen. Es ist daran zu denken, partizipatorische Verfahren zu entwickeln, ohne deren Einschaltung automatisch die Zuweisung an eine Regelschule erfolgt. Die Entwicklung eines solchen Verfahrens ist progressiv, d.h. schrittweise, zu verwirklichen. Sonderpädagogische Einrichtungen (Sonderschulen, Förderschulen) sind nach der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) nicht abzuschaffen; die BRK sieht eine Zuweisung an diese jedoch als Ausnahme an, die von staatlicher Seite – entlang der Interessen behinderter Kinder – zu erklären ist; die Beweislast dafür, warum der Vorrang der inklusiven Beschulung aller Kinder zurückstehen muss, trägt der Staat.“

Der Schüler bzw. seine Eltern haben also ein Wahlrecht, welchen Förderort sie für richtig erachten. Der VGH Hessen hatte mit Urteil vom 12.11.2009, Az. 7 B 2763/09 zwar entschieden, dass die Zuweisung eines Kindes mit Behinderung an eine Förderschule gegen den Willen der Eltern erfolgen könne. Dieses Urteil begegnet jedoch erheblicher Kritik: Bundesvereinigung Lebenshilfe, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/10, S. 83 ff: Art. 24 Abs. 2 a der UN-Behindertenrechtskonvention bindet auch das Bundesland Hessen unmittelbar: „Sicherstellung des obligatorischen Grundschulunterrichts und des Besuchs weiterführender Schulen für Schüler mit Behinderungen“. Ebenso deutliche Kritik gab es von der Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/stellungnahmen/stellungnahme-dermonitoring-stelle-zur-un-behindertenrechtskonvention.html

Ebenfalls Kritik begegnet ein Beschluss des VGH Hessen vom 16.05.2012 (Az. 7 A 1138/11.Z), wonach die Neuregelung des Hessischen Schulgesetzes mit Wirkung ab dem 01.08.2011 bedeute, dass die §§ 49 ff HSchG nicht auf Schüler anwendbar seien, die schon vor dem 01.08.2011 sonderpädagogische Förderung erhalten hätten; Einzelheiten dazu siehe RdL (Rechtsdienst der Lebenshilfe), Ausgabe 4/2012, S. 198 f.

Ausblick:

In die meisten Länderschulgesetze wurde mittlerweile aufgenommen, dass das Elternwahlrecht vorrangig gilt; also eine Zuweisung an die Förderschule gegen den Willen der Eltern nicht mehr möglich sein soll.

Folgende Fragen stellen sich: Wie lange dauert der Inklusionsprozess an den allgemeinen Schulen? Wo und wie erhalten Schüler mit Autismus in Zukunft eine spezifische Unterstützung für eine gelingende Schulbildung?

Ambulante Autismustherapie als Hilfe zur Schulbildung

Autismustherapie ist eine Komplextherapie unter Einschluss verschiedener Professionen und Methoden.

Die Kosten einer nach fachlicher Einschätzung (medizinische Gutachten, Stellungnahme der Schule etc.) notwendigen Autismustherapie in einem spezialisierten Autismus-Therapie-Zentrum müssen daher von der Eingliederungshilfe übernommen werden:

- Im Vorschulalter als Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vom Sozialamt finanziert nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX oder vom Jugendamt nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX, insbesondere als heilpädagogische Leistung (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 56 SGB IX).

- Im Schulalter als Hilfe zur angemessenen Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII

Zur Vertiefung der „Sozialrechtlichen Zuordnung autistischer Störungen“ wird auf die entsprechende Broschüre des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. hingewiesen, erhältlich unter www.autismus.de

Der Schulträger ist nur verpflichtet, innerhalb seiner Organisation die entsprechenden Mittel vorzuhalten. Wenn zur Aufrechterhaltung der Schulbereitschaft des Kindes ein Nachbereiten des erlebten Schulalltages und eine Vorbereitung auf den nächsten Schultag mit pädagogischen Hilfen erforderlich ist, ist die Eingliederungshilfe zuständig, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Anerkannt für die ambulante Autismustherapie z.B. vom OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.12.2002/12 ME 657/02, FEVS 55, 80).

Schulbegleitung

Ergänzende Schulhilfen, die aus fachlicher Sicht (medizinische Gutachten, Stellungnahme des Autismus-Therapie-Zentrums, Stellungnahme der Schule etc.) erforderlich sind, müssen von der Eingliederungshilfe ebenfalls nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII oder nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII finanziert werden, z.B. ein Schulbegleiter.

Beim Umfang der Schulbegleitung kann es keine quantitativ festgelegten Obergrenzen geben; der Leistungsträger muss die Stundenanzahl finanzieren, die nach fachlicher Einschätzung notwendig ist. Verbindliche Leitlinien für die berufliche Qualifikation von Schulbegleitern existieren bislang nicht. Wenn eine bestimmte Fachkraft erforderlich ist, muss der entsprechende Stundensatz von der Eingliederungshilfe bezahlt werden (vgl. Sächsisches LSG, Beschluss vom 03.06.2010, Az. L 7 SO 19/09 B ER, veröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2010, S. 106 f). Stundenumfang und Qualifikation folgen also dem Prinzip der Bedarfsdeckung in der Eingliederungshilfe.

Unterstützende pädagogische Hilfestellungen für einen Schüler mit Autismus, die durch eine Schulbegleitung erbracht werden, sind nicht ausgeschlossen und müssen von der Eingliederungshilfe finanziert werden, vgl. SozG Karlsruhe vom 26.07.2012, Az. S 1 SO 580/12.

Leitsätze des Urteils:

1. Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule nicht ausgeschlossen. Sie besteht für zumindest unterstützende pädagogische Maßnahmen regelmäßig auch dann, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt oder darauf verweist, sie nicht erbringen zu können, mithin der Eingliederungsbedarf des behinderten Menschen tatsächlich nicht durch die Schule gedeckt wird. Ob die Schule dazu verpflichtet ist, ist unerheblich (Anschluss an BSG vom 22.3.2012 - B 8 SO 30/10 R - zur Veröffentlichung vorgesehen und LSG Stuttgart vom 23.2.2012 - L 7 SO 1246/10 = SAR 2012, 74).

2. Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung sind auch während Ferienzeiten nicht ausgeschlossen (Anschluss an BSG vom 25.6.2008 - B 11b AS 19/07 R = BSGE 101, 79 = SozR 4-3500 § 54 Nr. 1).

3. Hilfeleistungen zu einer angemessenen Schulbildung umfassen auch die Schülerbeförderung. Sofern keine andere Art der Schülerbeförderung in Betracht kommt, hat der Hilfeträger den Bedarf des behinderten Menschen ggf. durch Übernahme der für die täglichen Fahrten zur und von der Schule anfallenden Kosten für eine individuelle Beförderung mit einem PKW oder einem Taxi zu decken.

Schulbegleitung bei Förderbeschulung

Auch bei Förderbeschulung von Schülern mit Autismus kommen individuelle heilpädagogische Leistungen der Eingliederungshilfe, d.h. auch die Finanzierung eines Schulbegleiters, dann in Betracht, wenn einem Integrationsdefizit nicht durch die Konzeption und Ausstattung der Sonderschule Rechnung getragen werden kann.

Ein ergänzender Eingliederungshilfebedarf für eine zusätzliche Betreuungsperson besteht dann, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die nicht zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit gehören, zum Beispiel die Notwendigkeit einer ständigen Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbstgefährdung oder Hilfen bei alltäglichen Verrichtungen.

- Förderschüler mit Autismus, der eines Helfers für die gestützte Kommunikation bedarf (Beschluss des VG Würzburg vom 17.10.2001/W3E01.961.)
- Sozialhilfe für behinderungsbedingten Betreuungsaufwand hier: Schulbegleiter für autistischen Schüler bei drohendem Ernährungsmangel (Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9.1.2007, Az. L 7 SO 5701/06 ER-B)
- Schulassistenten aus Mitteln der Sozialhilfe für ein Kind mit frühkindlichem Autismus in einer Förderschule (SG Stade, Beschluss vom 01.10.2007, Az. S 19 SO 131/07 ER)

Autismustherapie und Schulbegleitung sind als Hilfen zur Schulbildung nebeneinander zu gewähren, § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII. Es handelt sich um zwei verschiedene sich ergänzende Maßnahmen.

Nachteilsausgleich in der Schule

Der Nachteilsausgleich ist eine überwiegend pädagogische Fragestellung und nur in geringerem Maße einer juristischen Bewertung zugänglich.

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Eine allgemeine Regelung zum Nachteilsausgleich enthält der § 126 SGB IX. Im Übrigen gelten spezielle Regelungen in den Länderschulgesetzen i.V.m. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Definition des Nachteilsausgleichs:

- Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstandenen Nachteile.
- Er beinhaltet keine Bevorzugung des jeweiligen Schülers.
- Differenzierte organisatorische und methodische Angebote dienen dazu, die Behinderung angemessen zu berücksichtigen.
- Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden und müssen sich am jeweiligen Bildungsgang orientieren.
- Die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarf; eine Autismus-Spektrum-Störung Diagnose ist ausreichend.

Verfahren:

Nachteilsausgleiche, insbesondere bei Leistungsfeststellungen, erfolgen in der Regel auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest oder ein pädagogisches Gutachten beizufügen, das Umfang und Art der

Behinderung und die Auswirkungen auf das schulische Leistungsvermögen beschreibt. Aber auch ohne Antrag muss die Schule einer nachgewiesenen Behinderung Rechnung tragen.

- Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleiches entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den unterrichtenden Lehrkräften.
- Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Arbeiten und Zeugnissen erscheinen.
- Art und Umfang der Nachteilsausgleiche werden in den jeweiligen Sonderpädagogischen Förderplan bzw. Lernplan eingetragen.
- Die Entscheidung der Schulleitung ist zu den Akten zu nehmen.
- Die Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen bei Zweifelsfällen und bei Abschlussprüfungen.

Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen:

Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, liegt das Spektrum der Möglichkeiten. Es können nicht alle Nachteilsausgleiche in einem Erlass oder einer Aufzählung aufgeführt werden. Der Schüler, die Eltern, die Lehrer und die beteiligten Behörden müssen immer eine individuelle Lösung finden können.

Nachfolgend daher einige nur exemplarische Beispiele zur Umsetzung von Nachteilsausgleichen (siehe dazu auch die Stellungnahme des Bundesverbandes **autismus** Deutschland e.V. unter www.autismus.de):

Unterrichts- und Schulorganisation:

- Schriftliche Leistungen anstelle mündlicher
- Bereitstellen/Zulassen spezieller Arbeitsmittel, z.B.: Laptop, PC, Kassetten-recorder, Diktiergerät)

Individuelle Arbeitsplatzorganisation (z.B. Reizreduzierung):

- Hilfen zur Selbstorganisation (Strukturierungshilfen)
- Visualisierung von Aufgabenstellungen
- Verzicht auf soziale Arbeitsformen (Partner-, Gruppenarbeit)
- Verzicht auf Mitschriften (z.B. von der Tafel)
- Separater Raum für Klassenarbeiten
- Zeitzugaben bei Klassenarbeiten
- Modifizierung der Hausaufgaben
- Individuelle Pausengestaltung (z.B. Verweilen in Ruhezimmer /Bibliothek zwecks Rückzug) –Teilnahme an Schulveranstaltungen auf freiwilliger Basis

Unterrichtsfächer:

Sprache, Aufsatzerziehung, Literaturstudium:

- Alternativ Nacherzählungen akzeptieren unter Gebrauch von Strukturierungshilfen (Bsp.: Gliederungspunkte vorgeben, incl. Umfang und Zeitangaben)
- Erläuterungen zur Aufgabenstellung
- Inhaltsangaben, Beschreibungen
- Strukturierungshilfen, eindeutige Aufgabenstellung, mehr Zeit Interpretation, Lyrik, Texte mit sozialen Implikationen (Problem: mangelndes Vorstellungsvermögen, Nichterfassen von Bedeutungszusammenhängen)

- Metaphern vermeiden bzw. Wörterbuch bereitstellen
- Alternative Themen aus Erlebnisbereich des Betroffenen wählen
- Bewertung bezieht sich auf die erkennbare Logik
- Alternativ zu Textarbeit in der Lyrik z.B. Referat über Texthistorie
- Das Schriftbild darf grundsätzlich keine Bewertung erfahren.

Fremdsprachen

- Beispiele aus dem Bereich Sprache sind übertragbar.

Naturwissenschaften / Gesellschaftskunde:

- Gleiche Maßstäbe wie für den sprachlichen Bereich
- Faktenwissen (Funktionsbeschreibungen, Sachtexte) ersetzt Themen mit emotionalen und sozialen Anteilen.

Mathematik:

- Größere Exaktheitstoleranz in Geometrie
- Unterschiedliche Strukturierungshilfen bei unterschiedlichen Aufgabentypen
- Textaufgaben ohne sozialen Kontext
- Akzeptanz individueller Rechenwege, sofern diese zum richtigen Ergebnis führen

Musischer Bereich:

Musik:

- Schriftliche Leistungen anstelle mündlicher

Kunst:

- Konkrete Aufgabenstellungen anstelle freier Themenstellungen
- „Zeichnen“ anstelle von „malen“

Sport:

- Individualsportarten anstelle von Mannschaftsspielen bewerten
- Keine Bewertung motorischer Leistungen
- Ggf. Aussetzen der Bewertung

Prüfungen:

- Schriftliche Prüfungen ersatzweise zu mündlichen Prüfungen
- Mehrere Prüfungsaufgaben sukzessiv vorlegen
- Separaten Raum bereitstellen
- Gewährung von Auszeiten bzw. Unterbrechungen
- Verzicht auf die Teilnahme an Gruppenprüfungen
- Sprache: Umformulierung von schriftlichen Fragen/Texten, die Metaphern enthalten
- Mathematik: Textaufgaben vorlesen, etwaige unklare Begriffe austauschen/erklären

8.3. Fachliteratur

Autismus/ Autismus-Spektrum-Störungen - allgemein:

Attwood, Tony: Das Asperger-Syndrom. Ein Ratgeber für Eltern.
Stuttgart 2000

Attwood, Tony: Ein ganzes Leben mit dem Asperger-Syndrom.
Alle Fragen, alle Antworten. Stuttgart 2007

Bernard-Opitz, Vera: Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS).
2. aktualisierte Auflage, Stuttgart 2007

Bölte, Sven (Hg.): Autismus. Bern 2009

Kamp-Becker, Inge/ Bölte, Sven: Autismus. München Basel 2011

Autismus und Schule:

Amlang, Maud/ Freund, Hanne: Autismus verstehen und helfen. Tübingen 2011

Autismus Deutschland e.V.: Asperger-Syndrom – Strategien und Tipps für den
Unterricht. Eine Handreichung für Lehrer. Dt. Übersetzung einer Empfehlung der
National Autistic Society (England 1998).
11. Unveränderte Auflage, Hamburg 2012

Autismus Deutschland e.V.: Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit
Asperger-Syndrom. 6. Auflage (geändert), Hamburg 2012

Sautter, Hartmut/ Schwarz, Katja/ Trost, Rainer (Hg.): Kinder und Jugendliche mit
Autismus-Spektrum-Störung. Neue Wege durch die Schule. Stuttgart 2012

Schirmer, Brita: Schulratgeber Autismus-Spektrum-Störungen. Ein Leitfaden für
LehrerInnen. München 2010

Nicole Schuster: Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen.
2. aktuelle Auflage, Stuttgart 2011

Tuckermann, Antje/ Häußler, Anne/ Lausmann, Eva: Herausforderung Regelschule.
Unterstützungsmöglichkeiten für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen im
lernzielgleichen Unterricht. Dortmund 2012

Inklusion von Menschen mit Autismus

Bericht der 13. Bundestagung des Bundesverbandes Autismus Deutschland e.V. in
Hamburg vom 07. - 09. Okt. 2011, Karlsruhe 2011

8.4. Links und Ressourcen zum Herunterladen:

Links:

www.autismus.de
www.autismus-hochbegabung.de
www.asperger-wahrnehmung.de
www.aspies.de
www.bidok.uibk.ac.at
www.bildungsserver.de
www.inkoe.de
www.verband-sonderpaedagogik.de

Ressourcen:

Aktion Mensch: Inklusion: Schule für alle gestalten.

http://publikationen.aktion-mensch.de/unterricht/AktionMensch_Inklusion_Praxisheft.pdf

Autismus Deutschland e.V.: Ausführlicher Rechtsratgeber zu den Rechten von Menschen mit Autismus. Mit Informationen zu Nachteilsausgleichen und Schulbegleitung.

<http://w3.autismus.de/media/Rechte%20von%20Menschen%20mit%20Autismus1.4.2012.pdf>

Autismus-Forschungs-Kooperation (AFK): Autisten in der Schule. Mehr Wissen für einen erfolgreichen Schulbesuch.

http://www.autismus-forschungs-kooperation.de/images/stories/Lehrer/AFK_Faltblatt_Lehrer.pdf

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen: Wegweiser für Eltern zum Gemeinsamen Unterricht.

http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Elternratgeber_gemeinsame_Bildung.pdf;jsessionid=029625B515A5D744AB3665FB06F60F3C.2_cid095?_blob=publicationFile

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig Holstein: Beratungsstelle inklusive Schule/ Autismus – BIS Autismus

http://www.schleswig-holstein.de/IQSH/DE/Foer/BisAutismus/BisAutismus_node.html

Landesbildungsserver Baden-Württemberg: Entwurf einer Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen <http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/button/ansprechp/unterricht/empfehlungen/empfehlungen.html>

Bildungsserver Rheinland-Pfalz: Schulische Förderung von Kindern mit Autismus.

<http://foerderung.bildung-rp.de/behinderung/autismus/schulische-foerderung.html>

Planet Schule: Wissenspool „Was ist Autismus?“

<http://www.planet-schule.de/wissenspool/autismus/inhalt/sendung.html>

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München: MSD-Infobriefe Autismus-Spektrum-Störung.

www.isb.bayern.de/isb/index.asp?MNav=3&QNav=5&TNav=1&INav=82&Pub=1167